



Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	UV/0075/2017		Datum:	09.03.2017
Kulturdezernentin				
Verfasser:	44-Musikschule	Az:	44./Lö./Kl.	
Gremienweg:				
29.03.2017	Ausschuss für Kultur und Hochschulfragen	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
	TOP		öffentlich	
Betreff:	Teilerlass nach § 6 Abs. 3 der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Koblenz			

Unterrichtung:

Die Musikschule der Stadt Koblenz gewährt nach § 6 Abs. 3 der Musikschulgebührensatzung auf Antrag, bei Vorliegen der Voraussetzungen, seit dem Schuljahr 2015/2016 einen Teilerlass von 40% oder 80% der Musikschulgebühren. Dieser Teilerlass kann gewährt werden, wenn das Nettoeinkommen der die Gebühren schuldenden Personen höchstens 125% der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich der monatlichen Kosten der Unterkunft, Nebenkosten und Heizkosten (pauschalierte Sozialhilfe) nicht übersteigt. Für die Berechnung werden die jeweils gültigen gesetzlich festgesetzten Regelsätze der Sozialhilfe und die ortsbezogenen pauschalen Kosten der Unterkunft etc. herangezogen.

An die Musikschule wurde aus dem Kreis der Elternschaft vereinzelt die Frage herangetragen zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits ein Teilerlass von 80% gewährt wurde, zusätzlich im Wege einer Härtefallregelung, ausnahmsweise auch ein Erlass von bis zu 100% zuerkannt werden könnte.

Eine solche Möglichkeit sieht die gültige Satzungsregelung nicht vor. Da mit der Bewilligung eines Teilerlasses von 80% sowie unter Einbeziehung von Bildung und Teilhabe faktisch bereits ein weitgehender Verzicht auf die Unterrichtsgebühren im Bereich der Früherziehung und auch im Instrumentalbereich vorliegt, soll eine Mehrbedarfsprüfung über den bisher bewilligten Teilerlass differenziert geprüft werden.

Somit soll in berechtigten Fällen die Aufnahme von Kindern aus sozial benachteiligten Familien gesichert werden.

Voraussetzung einer dann weiterführenden Ermäßigung ist in jedem Fall eine positive schriftliche Beurteilung der Lehrkraft.